



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**

Herrn



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 23. November 2022

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);  
Teilnahme von Zukunft Gas an Veranstaltungen, Gesprächen etc.**

BEZUG Ihr Antrag vom 14. November 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10356**

DOK **2022/1157939**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte



Ihre E-Mail vom 14. November 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach IFG/ UIG/ VIG:

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Eine Liste darüber, an welchen Veranstaltungen, Konferenzen, Sitzungen, Beratungen, Gesprächen, Dienstreisen etc. des Bundesministeriums der Finanzen nahmen seit Beginn der 20. Legislaturperiode Vertreterinnen oder Vertreter der Zukunft Gas GmbH oder des Zukunft Gas e.V. teil (bitte nach Datum, besprochenen Themen und nach Teilnehmenden der entsprechenden Veranstaltungen chronologisch auflisten)? (...)*“

Darüber hinaus bitten Sie um eine Vorab-Information im Falle einer absehbaren Gebührenpflicht des begehrten Informationszugangs bzw. um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren, Zugänglichmachung der erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats, und um Beantwortung per E-Mail. Einer Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprechen Sie ausdrücklich.

Zu Ihrem Antrag, welchem hier die Regelungen des IFG zugrunde gelegt werden, teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen. Darüber hinaus ist die Behörde nach dem IFG grundsätzlich auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen eigens nach den Vorgaben der antragstellenden Person verpflichtet.

Falls die von Ihnen begehrte *„Liste [...], an welchen Veranstaltungen, Konferenzen, Sitzungen, Beratungen, Gesprächen, Dienstreisen etc. des Bundesministeriums der Finanzen (...) seit Beginn der 20. Legislaturperiode Vertreterinnen oder Vertreter der Zukunft Gas GmbH oder des Zukunft Gas e.V.“* teilgenommen haben, welche *„nach Datum, besprochenen Themen und nach Teilnehmenden der entsprechenden Veranstaltungen chronologisch“* gegliedert sein soll, nicht im Rahmen einer hausweiten rechercheintensiven Suche aufgefunden werden kann, müsste eine solche nach den Regelungen des IFG nicht eigens für Sie erstellt werden.

Selbst wenn sich dies in Ihrem Fall vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt im BMF noch nicht vorgenommenen Recherche ausnahmsweise anders darstellen sollte, so ist mit Blick auf den weit gefassten Gegenstand Ihres Antrags bereits gegenwärtig absehbar, dass der zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderliche Rechercheaufwand - auch mit einer weitergehenden Konkretisierung - den zeitlichen Rahmen von 30 Minuten für eine einfache Auskunft erheblich überschreiten wird, so dass eine Gebührenfolge des Antrags naheliegt.

Darüber hinaus wäre Ihr IFG-Antrag für eine zielgerichtete Bearbeitung derzeit viel zu unbestimmt.

Dies folgt zum einen insbesondere daraus, dass Ihr Antrag pauschal auf alle möglicherweise stattgefundenen Zusammen- bzw. Aufeinandertreffen im Rahmen von nicht näher benannten *Veranstaltungen, Konferenzen, Sitzungen, Beratungen, Gesprächen, Dienstreisen etc. des Bundesministeriums der Finanzen* in jedem denkbaren thematischen Zusammenhang mit

nicht näher benannten Vertreterinnen und Vertretern der Zukunft Gas GmbH oder nicht näher benannten Vertreterinnen und Vertretern des Zukunft Gas e.V. seit dem 26. Oktober 2021 gerichtet ist. Damit wird schon nicht hinreichend deutlich, wer auf Seiten des BMF mit wem auf Seiten der Zukunft Gas GmbH bzw. des Zukunft Gas e.V. in welchem Zusammenhang kommuniziert haben soll. Im Ergebnis müsste die Kommunikation bei sämtlichen Arbeitseinheiten des BMF über sämtliche Arbeitsebenen hinweg für alle rund 2.000 Beschäftigten des Hauses abgefragt werden, ob es in irgendeinem Zusammenhang ein Ereignis gegeben hat, welches sich Ihrer beispielhaften Auflistung zuordnen ließe, etwa im Rahmen eines zufälligen Zusammentreffens im Rahmen einer Dienstreise oder einer Veranstaltung. Insoweit würde überhaupt erst eine Konkretisierung auf bestimmte Personen bzw. Personengruppen, zumindest in Bezug auf das BMF (z. B. Minister, beamtete und/ oder parlamentarische Staatssekretarinnen und Staatssekretäre oder etwa auch Abteilungsleitungen) eine zielgerichtete Antragsbearbeitung ermöglichen.

Zum anderen enthält der Antrag keinerlei inhaltliche bzw. thematische Benennung des Informationsbegehrens und lässt damit keine Eingrenzung auf einen konkreten Verfahrensgegenstand, z. B. auf einen konkreten Lebenssachverhalt, zu. Es bleibt unklar, um was es in etwaigen Zusammen- bzw. Aufeinandertreffen zu welchen Themen bzw. Themenfeldern konkret gegangen sein soll. Vielmehr soll die von Ihnen beehrte Liste ihrerseits die im Rahmen etwaiger Zusammen- bzw. Aufeinandertreffen besprochenen Themen wiedergeben. Da eine Recherche im Aktenbestand des BMF nur bei entsprechend konkreten, sachverhalts- sowie themenbezogenen Suchparametern erfolgsversprechend ist, bedürfte es auch hier einer inhaltlichen und thematischen Konkretisierung. Dabei bitte ich auch zu berücksichtigen, dass das hiesige Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) gegenwärtig rund 20 Millionen Dokumente in mehr als 2,6 Millionen Akten oder Vorgängen umfasst; monatlich werden diesen durchschnittlich 100.000 neue Dokumente zugeordnet.

Nach alledem würde sich eine Bearbeitung Ihres Antrags in der gegenwärtigen Form ohne Konkretisierung also erkennbar nicht, erst recht nicht in 30 Minuten bewerkstelligen lassen, d. h. eine Bearbeitung wäre nicht mehr im Rahmen einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG möglich. Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung im Falle einer Gebührenpflicht wurden von Ihnen bislang weder dargetan noch sind solche gegenwärtig anderweitig ersichtlich.

Im Falle einer - zumindest teilweisen - Stattgabe Ihres Antrags wären somit nach der geltenden Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden.

**Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten; die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags ruht bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme. In diesem Zusammenhang bitte ich auch um Konkretisierung Ihres Antrags.** Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann in jedem Fall erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Sollte ich bis zum **23. Dezember 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten.

Mit Blick auf die bei einer Weiterverfolgung des Antragsbegehrens bislang vorhersehbare umfangreiche Recherchennotwendigkeit zu Ihrem Antrag, die einen erheblichen Zeit- und Verfahrensaufwand nach sich ziehen dürfte, zeichnet sich zudem ab, dass eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG wohl nicht möglich sein wird.

Soweit Sie um Antwort per E-Mail bitten, weise ich vorsorglich darauf hin, dass für die etwaige spätere Übersendung eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheids die von Ihnen im Rahmen Ihres Antrags übermittelte Postanschrift herangezogen werden würde; dies gilt aus verfahrensrechtlichen Gründen mindestens in den Fällen einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und/ oder der Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rathgeber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.